Verwerfung der Wasserrechtsinitiative

Autor(en): **Töndury, G.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **48 (1956)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-921494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Durch die beantragte Initiative würde den Engadiner Gemeinden die einzige *Selbsthilfemöglichkeit* von Bedeutung genommen, ohne daß ihnen und dem Kanton überhaupt volle Entschädigung angeboten wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorstoß einen unzulässigen Zwangseingriff in das verfassungsmäßig garantierte *Hoheitsgebiet* des Kantons und der Gemeinde, wie er keinem anderen Landesteil je zugemutet wurde.

Heute besteht der Park auf einer vertraglichen Regelung. Die Schaffung einer Zwangsordnung ist völlig unnötig, kostet aber bei gerechter Entschädigung Millionen im Jahr. Trotzdem könnte der erhoffte Schutz des Spöls gar nicht erreicht werden, da *Italien* als *Oberlieger* durch ein schweizerisches Volksbegehren überhaupt nicht daran gehindert werden kann, den Spöl auf seinem Gebiet zu nutzen und damit die Abflußverhältnisse des schweizerischen Spölabschnittes zu ändern.

Die Spölfrage kann zum Wohl des Landes und des Parkes einzig auf dem Wege der *Verständigung* befriedigend gelöst werden, wobei beide Teile Entgegenkommen zeigen müssen. Die Gemeinde ist hiezu bereit, was den führenden Naturschutzkreisen bekannt ist. Eine Besprechung mit dem Bundesrat und der Eidgenössischen Parkkommission war übrigens bereits vorher beschlossen.»

Den Abschluß der fast sechsstündigen außerordentlichen Generalversammlung des SBN bildete ein Referat von Kantonsrat *O. Beck*, Schaffhausen, zur Unterstützung der *Wasserrechtsinitiative*, die im kurzen Wahlkampf von den Initianten mit dem Schlagwort «Rettet unseren Nationalpark» geführt wurde und inzwischen verworfen wurde, und zwar von 22 gegen 3 Ständen mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1). Den tonangebenden Vertretern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz seien die Abstimmungsresultate Graubündens und der Engadiner Gemeinden zum aufrichtigen Studium empfohlen, können diese doch bestimmt weitgehend auch als Einstellung der direkt betroffenen Stimmbürger zur geplanten Nationalparkinitiative gewertet werden. Der *Kanton Graubünden* lehnte die Wasserrechtsinitiative mit 22 420 gegen 3942 Stimmen ab (Verh. 5,7 : 1), die Kreise

Oberengadin (11 Gemeinden)	mit 1071	gegen 223	(4,8 : 1)
Obtasna (6 Gemeinden)	mit 399	gegen 60	(6,7 : 1)
Untertasna (3 Gemeinden)	mit 343	gegen 63	(5,5 : 1)
Remüs (3 Gemeinden)	mit 264	gegen 36	(7,3 : 1)

das die letzten drei Kreise umfassende Unterengadin somit mit 1006 gegen 159 (6,3 : 1), das benachbarte Münstertal (6 Gemeinden) sogar mit 307 gegen 33 Stimmen (9,3 : 1). Wahrlich eine ganz eindeutige Stellungnahme, eine Mahnung des Engadins und Graubündens an den Schweizerischen Bund für Naturschutz, in seinen Bestrebungen und Forderungen den Bogen nicht zu überspannen.

G. A. Töndury

Verwerfung der Wasserrechtsinitiative

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 ist die Wasserrechtsinitiative (Rheinau-Initiative II), die vor allem gegen verschiedene Grenzkraftwerke und insbesondere gegen die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Engadiner Wasserkräfte geplante Wasserkraftnutzung des Spöls, des bedeutenden Innzuflusses aus dem Nationalpark gerichtet war, wuchtig verworfen worden und zwar mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1); 22 Stände haben die geforderte Verfassungsänderung abgelehnt, während sie von 3 Ständen (Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich) angenommen wurde. Da vor allem Graubünden und im besonderen das Unterengadin durch eine Annahme betroffen worden wären, sind diese Resultate von Interesse; der Kanton Graubünden verwarf die Initiative mit 22 420 zu 3942 Stimmen (Verhältnis 5,7 : 1), das Unterengadin (Kreise Obtasna, Untertasna und Remüs) sogar mit 1006 zu 159 Stimmen (6,3 : 1). Wir sind mit der Stellungnahme der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Mai 1956 zur Deutung der Abstimmungsresultate vollständig einverstanden, wenn sie abschließend schreibt: «Eine Ermutigung für die Anhänger des *Natur- und Heimatschutzgedankens?* Vielleicht. Sicher nur unter der Voraussetzung, daß man sich in den verantwortlichen Kreisen nun endlich darauf besinnt, daß große und grundsätzlich schutzwürdige Anliegen mit adäquaten Mitteln öffentlich zu vertreten und zu verteidigen sind, daß man Abstand nimmt von hektischen Aktionen der schlechten Laune, die der eigenen Sache mehr schaden als nützen, und daß man darauf verzichtet, jede Naturschutzdiskussion im Stile eines aussichtslos intransigenten Religionsgesprächs zu führen. Das gilt vor allem auch für den *Nationalpark*, der nun ja ins vordere Feld der Rede und Gegenrede gerückt werden soll. Man umgebe ihn nicht mit der falschen Gloriole eines Nationalheiligtums, sondern stelle ihn hinein in die lebendige Gemeinschaft, die nicht nur das Tier und den Baum, sondern auch den Menschen umschließt; dann wird sich eine vernünftige Lösung wohl finden lassen. Das gehört, so scheint uns, mit zu den Lehren, die der gestrige Abstimmungssonntag uns mitgegeben hat.»

Das obgenannte Abstimmungs-Resultat des Unterengadins kann auch gut als Einstellung der Unterengadiner Bevölkerung zu der kürzlich vom Schweizerischen Bund für Naturschutz geplanten Lancierung einer *Nationalparkinitiative* gedeutet werden, und es ist zu hoffen, daß die Initianten sich dieser Stimmung bewußt werden, bevor sie einen Kampf gegen die Besitzer des Nationalparkterritoriums in Gang setzen.

G. A. Töndury